

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Worms vom 30.04.2024

Der Stadtrat hat am 24.04.2024, Beschluss-Nr.: 1387/2019-2024, auf Grund der §§ 24 und 56 a Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 153) folgende Satzung beschlossen:

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung

§ 1 Grundsätzliches, Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat Worms ist die frei gewählte Vertretung der Wormser Seniorinnen/Senioren.
- (2) Der Seniorenbeirat ist überparteilich und konfessionell neutral, er berät und beschließt über die die Senioren betreffende Themen.
- (3) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen aller Senioren zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und umzusetzen.
- (4) Der Seniorenbeirat übt seine Tätigkeit nach freier Überzeugung, unter Berücksichtigung des öffentlichen Wohles aus und ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können sich bei den einzelnen Dezernaten der Stadtverwaltung, die für die Arbeit des Seniorenbeirates erforderlichen Informationen einholen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.
- (6) Der Seniorenbeirat legt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Die öffentlichen Sitzungen des Seniorenbeirates finden vierteljährlich statt.
- (7) Der Seniorenbeirat ist vertreten im Landesseniorenbeirat Rheinland-Pfalz e.V.

§ 2 Verhältnis zur Verwaltung

- (1) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine laufenden Verwaltungsgeschäfte.
- (2) Die Führung der Verwaltungsgeschäfte erfolgt durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung (Geschäftsführer). Der Geschäftsführer koordiniert und dokumentiert die Sitzungen sowie die gesamte Arbeit des Beirates.
- (3) Ein Mitglied des Seniorenbeirates erhält einen Sitz als beratendes Mitglied im Sozialausschuss und einen Sitz als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss.
- (4) Der Seniorenbeirat nutzt für seine Sitzungen die Räume der Stadtverwaltung

§ 3 Aufbau

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 15 frei gewählten Vertretern der Wormser Senioren.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus der Mitte der Mitglieder des Beirates
 - eine Person, die den Vorsitz führt,
 - drei Personen für deren Stellvertretung,
 - eine Person für die Schriftführung.

Diese Personen bilden den Vorstand.

- (3) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (4) Die Wahlzeit beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der neue Beirat gewählt wird.
- (5) Wenn eine Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Wahl

- (1) Der Termin für die Wahl des Seniorenbeirates wird vom Stadtrat der Stadt Worms festgelegt.
- (2) Die Bekanntmachung der Wahl erfolgt über das Amtsblatt. Darüber hinaus wird die örtliche Presse informiert und eine Veröffentlichung im Internet vorgenommen.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohner, die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Worms gemeldet und nicht nach § 4 des Kommunalwahlgesetzes von Rheinland-Pfalz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag ist der Tag der Wahl.
- (4)
 1. Die im Stadtrat vertretenden Parteien, sowie Vereine, Verbände und Einrichtungen, die in der Altenarbeit aktiv sind, werden über eine Veröffentlichung im Amtsblatt und über die Presse aufgefordert Kandidaten für die Wahl zum Seniorenbeirat zu benennen. Der Kandidat muss mit Namen, Adresse und Alter angegeben werden. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Vorgeschlagenen gültig. Kandidaten können sich auch selbst vorschlagen.
 2. Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 48. Tag, 18:00 Uhr vor der Wahl bei der Stadtverwaltung, Marktplatz 2, 67547 Worms - Abteilung 1.01 Kommunalverwaltung, Sitzungsdienst und Wahlen einzureichen.
 3. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden rechtzeitig nach der Sitzung des Wahlausschusses öffentlich bekannt gemacht.

4. Fünf Wochen vor der Wahl wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt und bis vier Wochen vor der Wahl werden Wahlbenachrichtigungen an die Wahlberechtigten versendet.
 5. Auf Antrag kann unter bestimmten Voraussetzungen eine nachträgliche Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten erfolgen.
 6. Die Wahl wird im Wege der Urnenwahl und als Briefwahl durchgeführt. Briefwahl ist in den fünf Wochen vor der Wahl auf Antrag möglich. Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag spätestens um 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Worms, Rathaus, Marktplatz 2, Worms, eingegangen sein. Wer den Antrag für einen anderen stellt und die Aushändigung der Briefwahlunterlagen für diese andere Person beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
 7. Am Wahltag ist die persönliche Stimmabgabe in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr möglich.
 8. Der Ort der Wahl wird öffentlich bekanntgegeben.
 9. Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Der Raum, in dem die Stimmenauszählung stattfindet, sowie die Uhrzeit werden am Wahltag bekannt gemacht.
- (5) Jede und jeder Wahlberechtigte verfügt über 15 Stimmen. Jede jeder Kandidat kann jeweils nur eine Stimme erhalten.
 - (6) Gewählt sind die 15 Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit für die 15. Person entscheidet das Los.
 - (7) Das festgestellte Wahlergebnis wird von dem Oberbürgermeister öffentlich bekannt gemacht.
 - (8) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates soll innerhalb von 8 Wochen nach der Wahl bzw. Berufung stattfinden.
 - (9) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beruft die erste Sitzung (Konstituierung) des Seniorenbeirates ein, leitet die Sitzung und führt die Wahl der zu besetzenden Ämter durch.

§ 5 Sonderfälle

- (1) Sofern die Zahl der Kandidaten der Anzahl der möglichen Mitglieder für den Seniorenbeirat entspricht oder sie nicht um weniger als 9 Kandidaten unterschreitet, gelten die vorgeschlagenen Kandidaten als gewählt. Die Wahl ist in diesem Fall entbehrlich. Dies wird entsprechend bekanntgemacht.
- (2) In diesem Fall wählt der Seniorenbeirat in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz, eine Person für den stellvertretenden Vorsitz und eine Person für die Schriftführung.
- (3) Sollten weniger als 9 Kandidaten zur Wahl stehen oder keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen worden sein, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Seniorenbeirates entfällt für die Dauer der üblichen Wahlzeit gemäß § 3. Dies wird entsprechend bekanntgemacht.

- (4) Im Fall nach Absatz 3 soll ein Beirat für die Belange der Seniorinnen und Senioren eingerichtet werden, dessen Mitglieder auf Grund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder) gewählt werden. Im Fall, dass nicht durch Wahl, sondern Berufung durch den Stadtrat ein Beirat für Seniorinnen und Senioren eingerichtet wird, wird die Anzahl der zu berufenden Mitglieder auf 9 beschränkt. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ein Ehrenamt aus und erhalten eine Entschädigung für die öffentlichen Sitzungen in Form eines Sitzungsgeldes entsprechend des in der Hauptsatzung der Stadt Worms festgelegten Betrages.
- (2) Die jeweils im Seniorenbeirat zur Abstimmung anstehenden Fragen sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
- (3) Die Mitglieder sind gehalten, an den Sitzungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied aus triftigem Grund verhindert, so hat es dies dem Vorstand oder dem Seniorenbüro mitzuteilen.
- (4) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bzw. von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter über das Seniorenbüro einberufen.
- (5) Eingaben und Beschwerden an den Seniorenbeirat sind der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates oder dem Seniorenbüro zu übermitteln.
- (6) Der Seniorenbeirat kann beschließen, dass ein Anliegen (Beschluss oder Antrag) zur vertiefenden Beratung einem Fachausschuss vorgelegt wird. Die Beratung im Fachausschuss soll in der nächsten Sitzung erfolgen. Das Ergebnis dieser Beratung wird dem Seniorenbeirat zur Kenntnis gegeben.
- (7) Sofern in dieser Satzung nicht Abweichendes geregelt ist, gilt im Weiteren § 34 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 27.10.2006 außer Kraft. *)

Worms, 30.04.2024

gez.

i.V.

Stephanie Lohr

Bürgermeisterin

*) Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 16 vom 03.05.2024

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.